
Abteilung: 2.1 - Jugendamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Frau Pauly (Tel. 02641/975-461)
Frau Sautter (Tel. 02641/975-346)
Aktenzeichen: 2.1-50-520
Vorlage-Nr.: 2.1/391/2017

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	17.05.2017	öffentlich	Entscheidung

Kindertagesstättenbetreuung im Kreis Ahrweiler

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Er folgt dem Vorschlag der Verwaltung und beschließt, die Ganztagsplatzquote auf 50% pro Gebietskörperschaft ab 01.01.2018 anzuheben. Er empfiehlt den Kreisgremien ab dem Haushaltsjahr 2018 die entsprechenden Mittel bereitzustellen.

Ferner beschließt der Jugendhilfeausschuss zum 01.01.2018 die Anpassung der Vergabekriterien für Ganztagsplätze vom 07.09.2011 im Sinne einer Empfehlung für die Kindertagesstättenträger in der nachstehenden Fassung.

„Ein Ganztagsplatz soll vorrangig an folgende Kinder vergeben werden:

- Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist;
- Kinder, deren Eltern oder allein erziehende Elternteile an Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II teilnehmen
- Kinder alleinstehender, erwerbstätiger Elternteile ¹;
- Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden;
- Kinder von Eltern, bei denen beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen, vorrangig Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen auf beide Einkommen angewiesen sind.

¹Als alleinstehende Elternteile gelten Personen, die alleine mit einem Kind oder mehreren Kindern unter 18 Jah-

ren in einem Haushalt leben und deren Erziehung, Betreuung und Versorgung übernehmen. Zum Nachweis dieser Voraussetzung ist von der/dem Antragsteller/in bei der erstmaligen Antragstellung und anschließend regelmäßig jährlich ein Auszug aus dem Melderegister beim Träger der Kindertagesstätte vorzulegen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

1. Hintergrund

Gemäß § 79 SGB VIII obliegt dem Jugendhilfeträger bzw. dem Jugendamt die Gesamt- und Planungsverantwortung in allen Bereichen der Jugendhilfe. Nach § 9 KitaG Rheinland-Pfalz soll das Jugendamt gewährleisten, dass in seinem Bezirk die erforderlichen Angebote in Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund des am 22.10.2012 im Kreis- und Umweltausschuss gefassten Beschlusses, in einem Rhythmus von zwei Jahren die Betreuungssituation in Kindertagesstätten im Rahmen einer Befragung von Leitungskräften zu erfassen, erfolgte zu Beginn dieses Jahres eine weitere Erhebung bei den Einrichtungsleitungen.

Die nachstehende Auswertung basiert auf dieser Befragung und wird ergänzt durch weitere Informationen, die der Verwaltung vorliegen. Die Angaben der Leitungskräfte beziehen sich auf den Stichtag 01.01.2017.

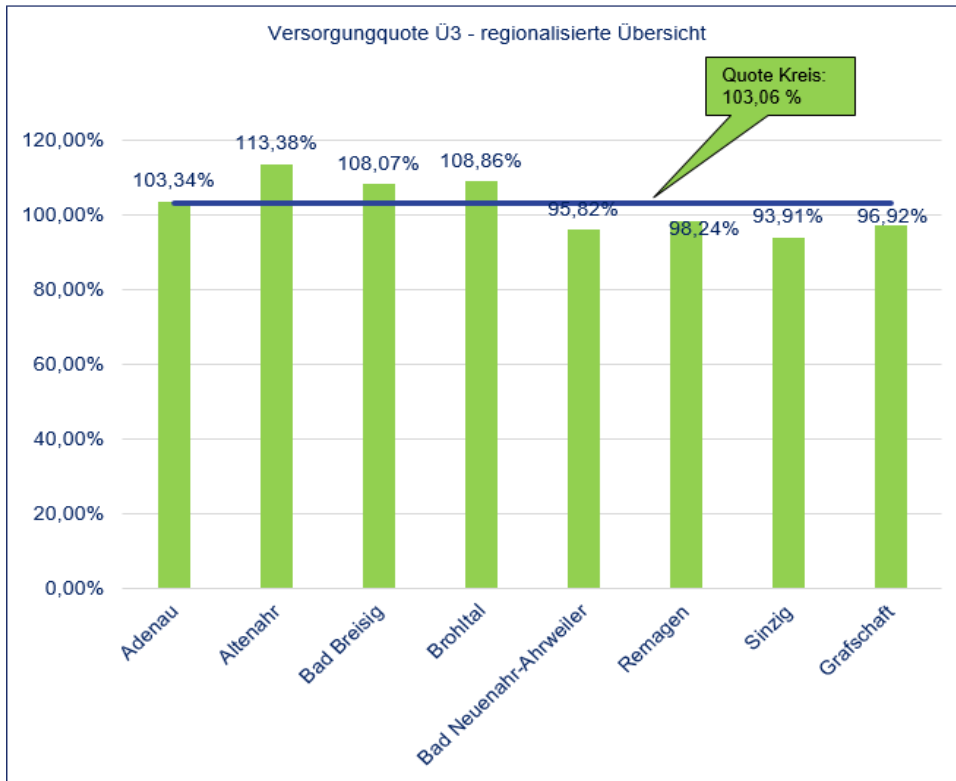
2. Angebote für Kinder von 3 - 6 Jahren („Regelangebot“)

2.1 Belegung der Plätze / Quote

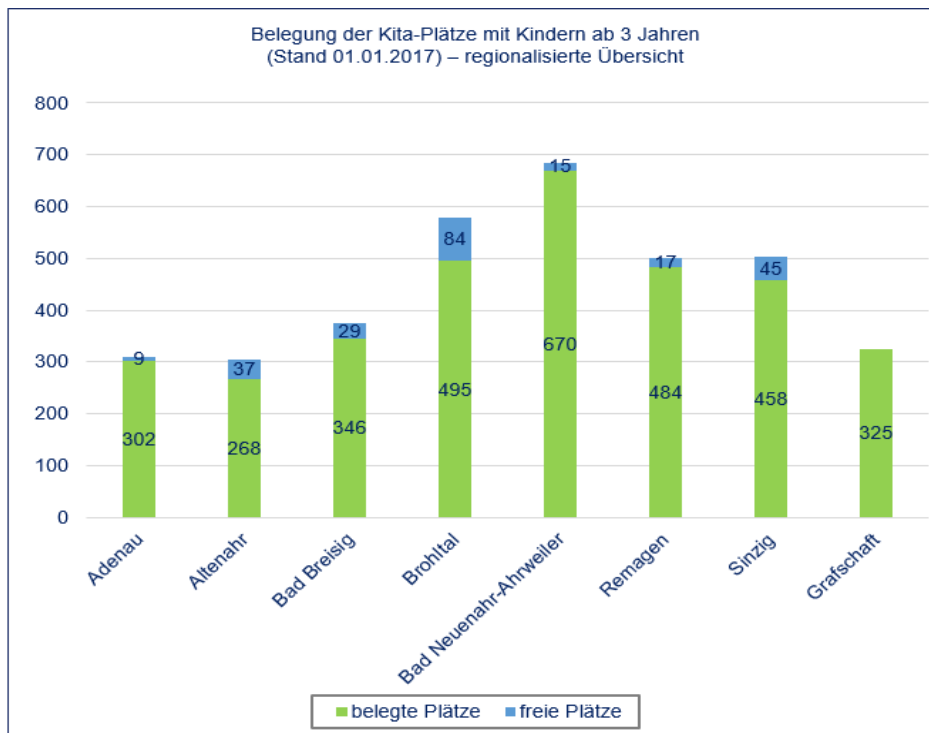
Zum 01.01.2017 werden im Kreis Ahrweiler 3.574 Betreuungsplätze für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt vorgehalten. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 103 %.

Zum Vergleich: Im Jahr 2014 lag die Versorgungsquote bei 105,5 %. Ursächlich hierfür sind aus Sicht der Verwaltung die zahlreichen Gruppenänderungen im Hinblick auf die U3-Versorgung, die mit einer Verringerung der Gruppengröße einhergehen.

Nachstehende Grafik gibt einen Überblick über die regionalisierte Versorgungsquote im Bereich der drei- bis sechsjährigen Kinder.



Zum Stichtag 01.01.2017 waren 94 % der 3.574 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren belegt. Erfahrungsgemäß ist zu erwarten, dass sich die restlichen Plätze im Laufe des Kindergartenjahrs weitgehend füllen werden.



2.2 Warteliste

In einigen Gebietskörperschaften zeichnet sich ein erhöhter Bedarf an Regelplätzen ab, was u. a. durch Zuzüge z. B. aus dem benachbarten Bundesland NRW und die Zuwanderung von Familien mit Fluchterfahrung erklärt werden könnte.

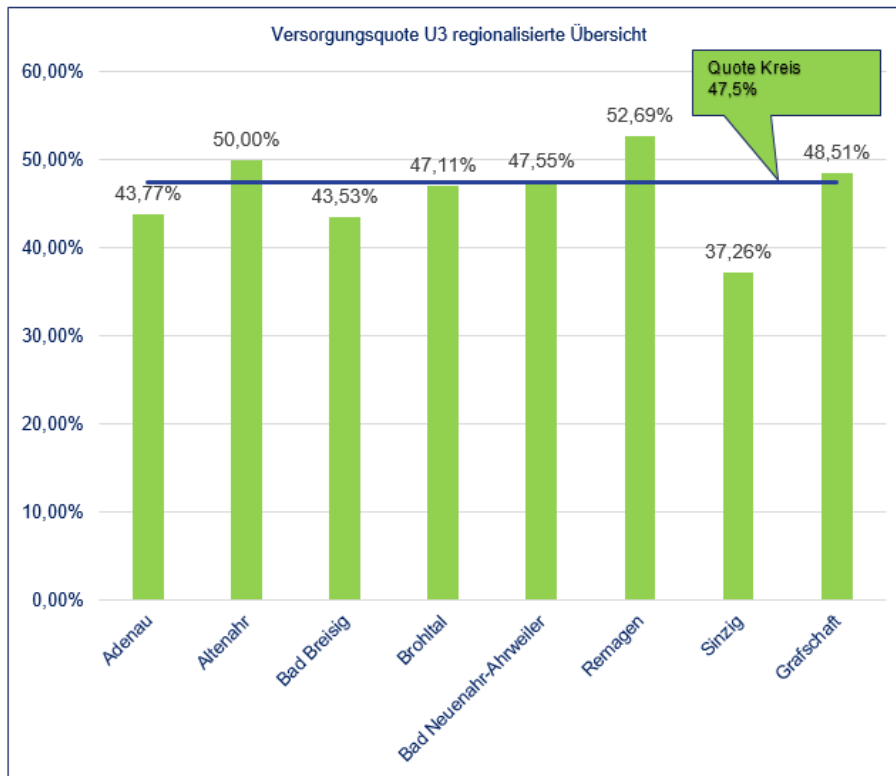
Teilweise stellen die Angaben der Leitungen die Situation der einzelnen Kindertagesstätten ohne Berücksichtigung von Mehrfachanmeldungen dar, d. h. insbesondere in Einzugsgebieten, die durch mehrere Einrichtungen versorgt werden, kann angenommen werden, dass der tatsächliche Bedarf unter den ermittelten Werten liegt. Ein weiterer Grund könnte darin liegen, dass Wunscheinrichtungen von Eltern favorisiert werden und damit eine „scheinbare“ Unterversorgung entsteht. Diesbezüglich wird auf Punkt 4 der Vorlage verwiesen - Einführung eines online-basierten Anmeldeverfahrens.



3. Angebote für Kinder von 1 - 2 Jahren

3.1 Belegung der Plätze / Quote

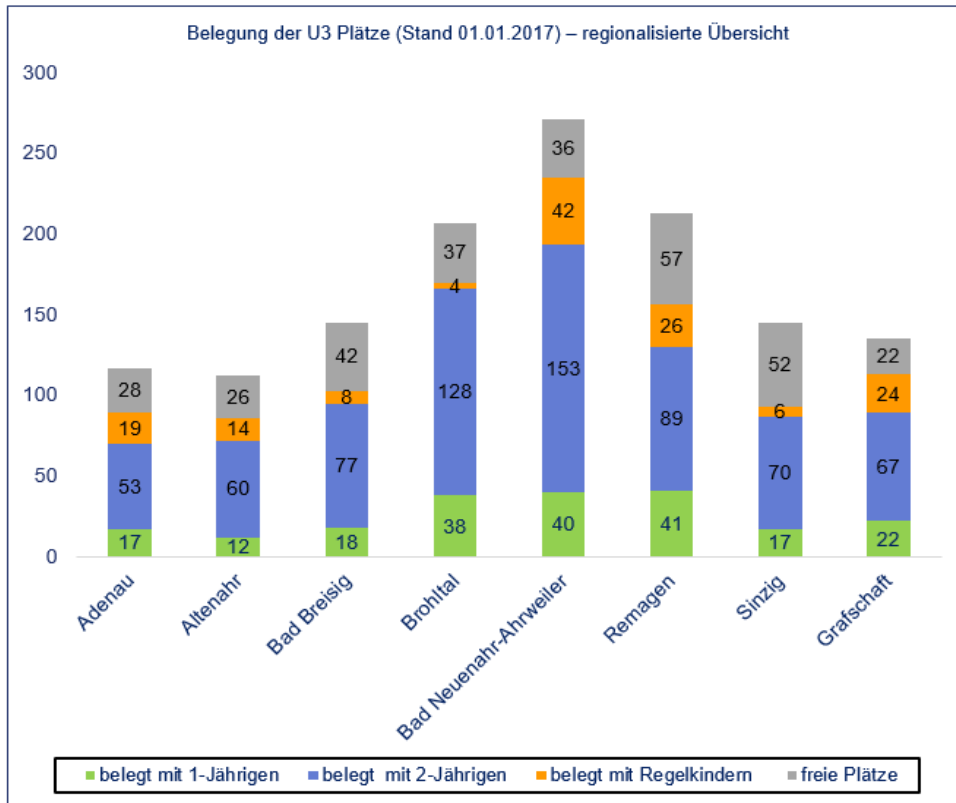
Aktuell stehen in den 67 Kindertagesstätten im Kreis Ahrweiler insgesamt 1.345 Plätze (inkl. Ausbauplätze) für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung.



Zum Stichtag 01.01.2017 waren insgesamt 915 der 1.345 Plätze für Kinder unter drei Jahren mit Kindern dieses Alters belegt (vgl. 2014: 821 von 1.156 Plätzen). Weitere 155 U3-Plätze sind zum 01.01.2017 mit Regelkindern belegt. Erfahrungsgemäß erteilen die meisten Kitas im Vorfeld des jeweiligen Kindergartenjahrs bereits schriftliche Platzzusagen. Die Aufnahme der Kinder erfolgt dann über den Verlauf des gesamten Kindergartenjahrs. Es ist davon auszugehen, dass die noch freien U3-Plätze bis zum Ende des Kindergartenjahrs belegt werden.

Die Versorgungsquote stellt die Zahl der U3-Plätze in Bezug zur Gesamtzahl der im Kreis Ahrweiler lebenden U3-Kinder dar. Ausgehend von einer durchschnittlichen Geburtenzahl in den Jahren 2013-2015 von 947 Kindern pro Jahr betrug die U3-Versorgungsquote zum Stichtag 01.01.2017 rd. 47,5 % und damit über dem Landesdurchschnitt der zuletzt bei 41,4% lag.

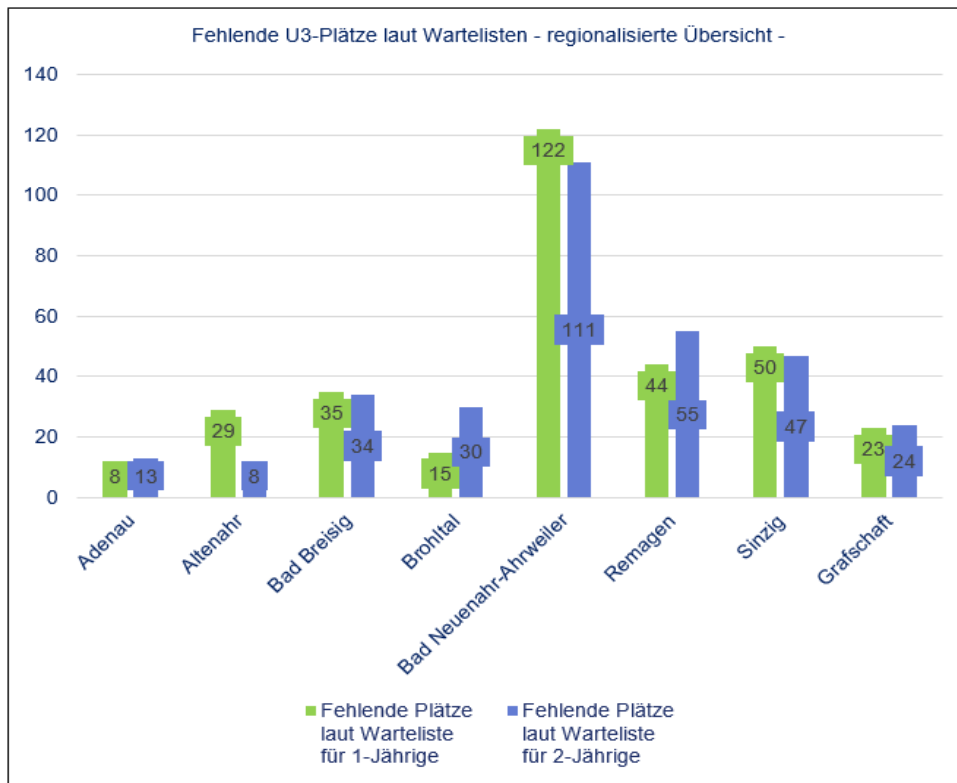
Zum Vergleich: Im Jahr 2014 lag die Versorgungsquote für U3-Kinder bei rd. 43 %. Ursächlich für die Steigerung ist der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren.



3.2 Warteliste

In 19 von 67 Einrichtungen (= 28 %; 2014 = 53 %) ist das Platzangebot nach Angaben der Leitungskräfte für 1- und 2-Jährige zum 01.01.2017 ausreichend.

In einigen Gebietskörperschaften gibt es eine verstärkte Nachfrage nach Kitaplätzen für Kinder ab dem ersten Lebensjahr, so dass das dort bestehende Angebot nicht ausreicht. Mögliche Gründe können der Zuzug durch Ausweisung von Neubaugebieten, vermehrte Berufstätigkeit beider Elternteile sowie die steigende Bereitschaft, bereits 1-Jährige in Kitabetreuung zu geben, Mehrfachanmeldungen etc. sein.



4. Zwischenresümee

Im Rahmen der Bedarfsplanung wirkt der Kreis in Kooperation mit den Kita-Trägern weiter darauf hin, ein bedarfsentsprechendes Angebot an Plätzen vorzuhalten. Dies geht aufgrund erforderlicher Baumaßnahmen in einigen Bereichen mit zeitlichen Verzögerungen einher.

Durch die geplante Einführung eines zentralen, onlinebasierten Anmeldeverfahrens wird die Verwaltung demnächst einen tagesaktuellen Überblick über Wartelisten erhalten. Ferner können hierdurch Doppelanmeldungen und damit einhergehende Unsicherheiten zur Ermittlung der Bedarfe vermieden werden.

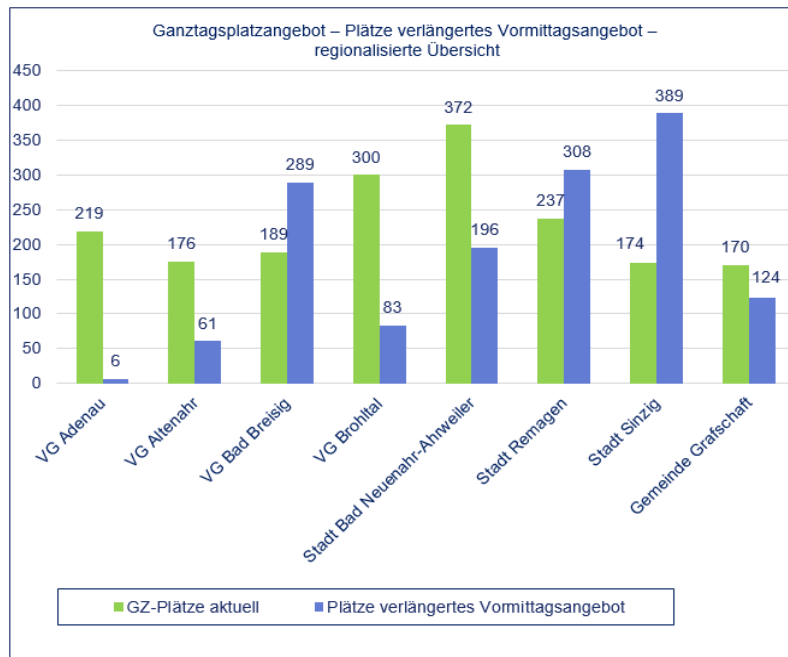
5. Ganztagsplätze und verlängertes Vormittagsangebot

5.1. Situation

In den 67 Kindertagesstätten im Kreis Ahrweiler werden aktuell 4.919 Betreuungsplätze (inkl. 31 Ausbauplätzen) vorgehalten. Hiervon können 1.827 Plätze als Ganztagsplätze angeboten werden, was rund 37% entspricht (01.01.2014 = rund 36%). Die Ganztagsplatzquote im Land Rheinland-Pfalz betrug zuletzt 48,7%.

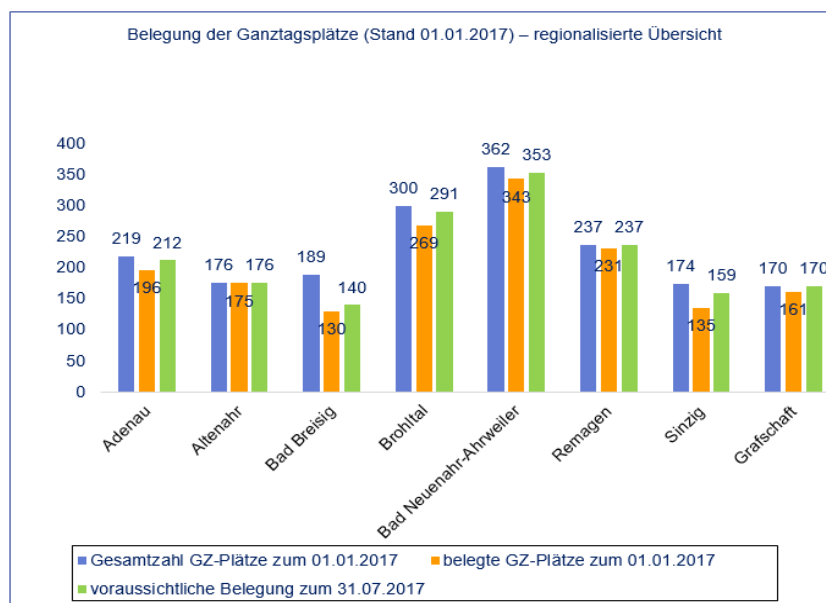
Als Alternative zu einem Ganztagsplatz halten zwei Drittel (= 45) der Einrichtungen das sogenannte „verlängerte Vormittagsangebot“ (= 1.456 Plätze) vor.

Anstehende Grafik liefert eine regionalisierte Übersicht der beiden Angebotsformen:



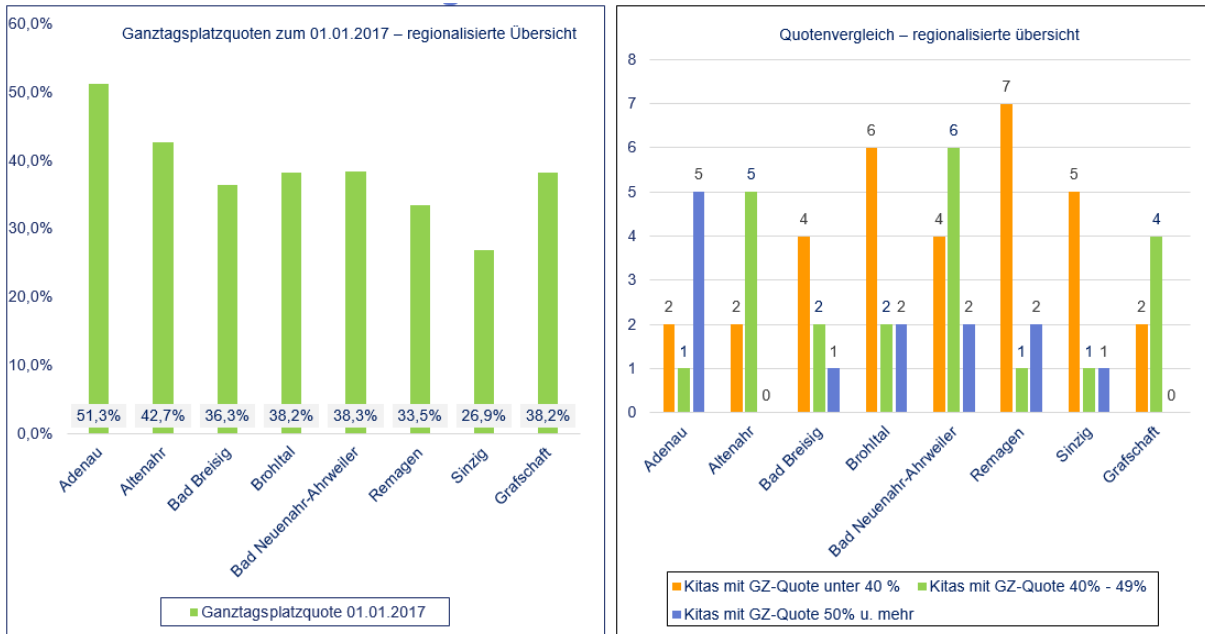
5.2 Inanspruchnahme von Ganztagsplätzen

Zum ausgewählten Stichtag 01.01.2017 sind in 24 von 67 Einrichtungen die genehmigten Ganztagsplätze vollständig belegt. Hiernach bestehen in 64 % aller Einrichtungen noch freie Kapazitäten, teilweise allerdings in geringem Umfang. Im Laufe des Kindergartenjahrs reduzieren sich diese aufgrund bereits erteilter Aufnahmezusagen, so dass zum Stichtag 31.07.2017 voraussichtlich in 41 Einrichtungen alle Ganztagsplätze belegt sein werden. Zu diesem Zeitpunkt sind kreisweit voraussichtlich 89 Ganztagsplätze nicht belegt, das entspricht einer Ganztagsplatzbelegungsquote von rd. 95 %.



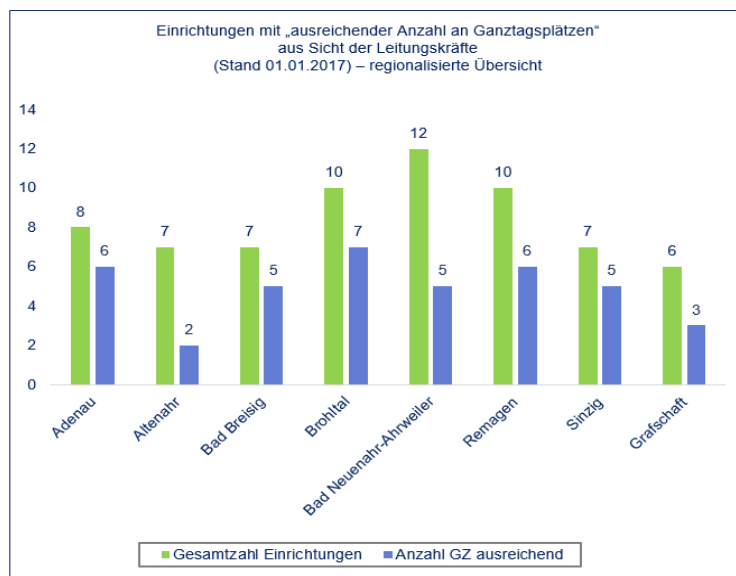
5.2.1 Ganztagsplatzquote

Derzeit wird die von den politischen Gremien in 2012 festgelegte 40% Quote in 32 Kindertagesstätten noch nicht erreicht. Bezogen auf die jeweiligen gesamten Gebietskörperschaften gibt es jedoch teilweise lediglich geringen Spielraum für eine Erhöhung.



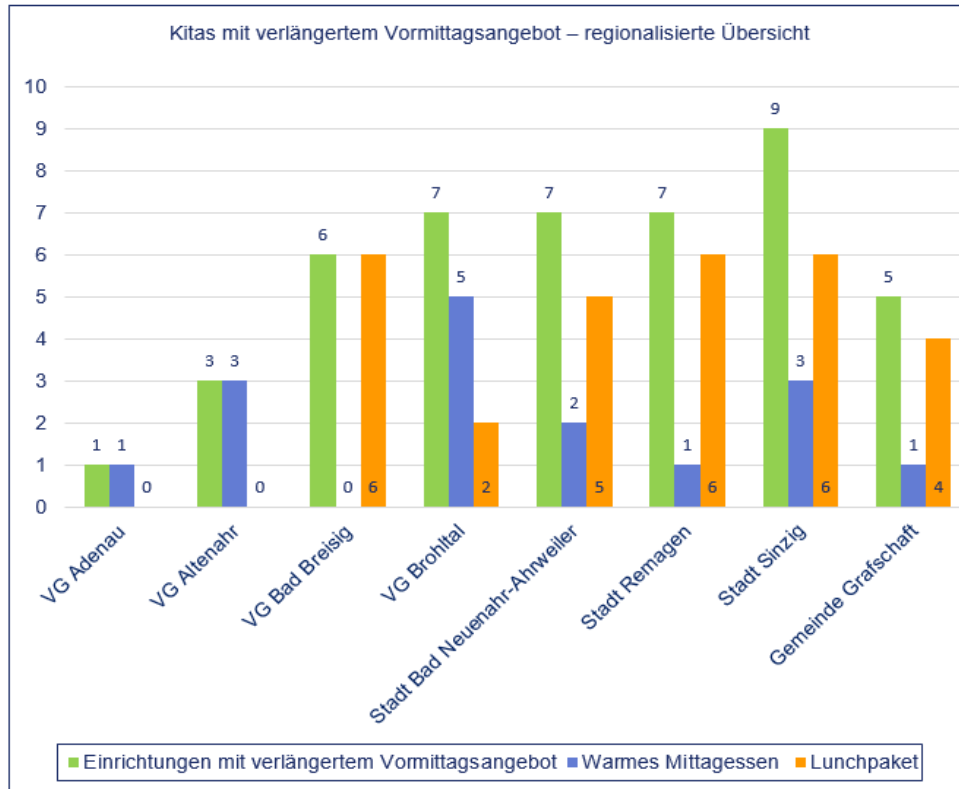
5.2.2 Bedarfseinschätzung

39 der 67 Leitungen (58 %) erachten die vorhandenen Ganztagsplätze als ausreichend. Von den verbleibenden 28 Einrichtungen melden 21 einen Bedarf von insgesamt 174 Plätzen für Kinder, die die vom JHA am 07.09.2011 beschlossenen sozialen Aufnahmekriterien erfüllen würden.



5.3 Inanspruchnahme „Verlängertes Vormittagsangebot“

Bei dem „verlängerten Vormittagsangebot“ handelt es sich in Abgrenzung zur klassischen Teilzeitöffnung ohne Mittagsbetreuung um eine Teilzeitbetreuung über Mittag, in der Regel bis 14.00 Uhr. Von 45 Kitas, die ein verlängertes Vormittagsangebot vorhalten, wird in 16 Einrichtungen ein warmes Mittagessen angeboten. Bei 29 Einrichtungen bringen die Kinder ein Lunchpaket von zu Hause mit. Zwei Drittel der Einrichtungen decken am 01.01.2017 die Nachfrage nach längeren zusammenhängenden Betreuungszeiten ab.



6. Bedarfsgerechter Ausbau - Mögliche Planungsvarianten

Im Hinblick auf einen weiteren bedarfsgerechten Ausbau an Betreuungsplätzen werden im Folgenden seitens der Verwaltung verschiedene Planungsvarianten in den Fokus gerückt. Ursächlich hierfür sind die gesellschaftlichen Entwicklungen u. a. in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, was häufig auch in den Bedarfsplanungsgesprächen diskutiert wird.

6.1 Ausbau der verlängerten Vormittagsbetreuung

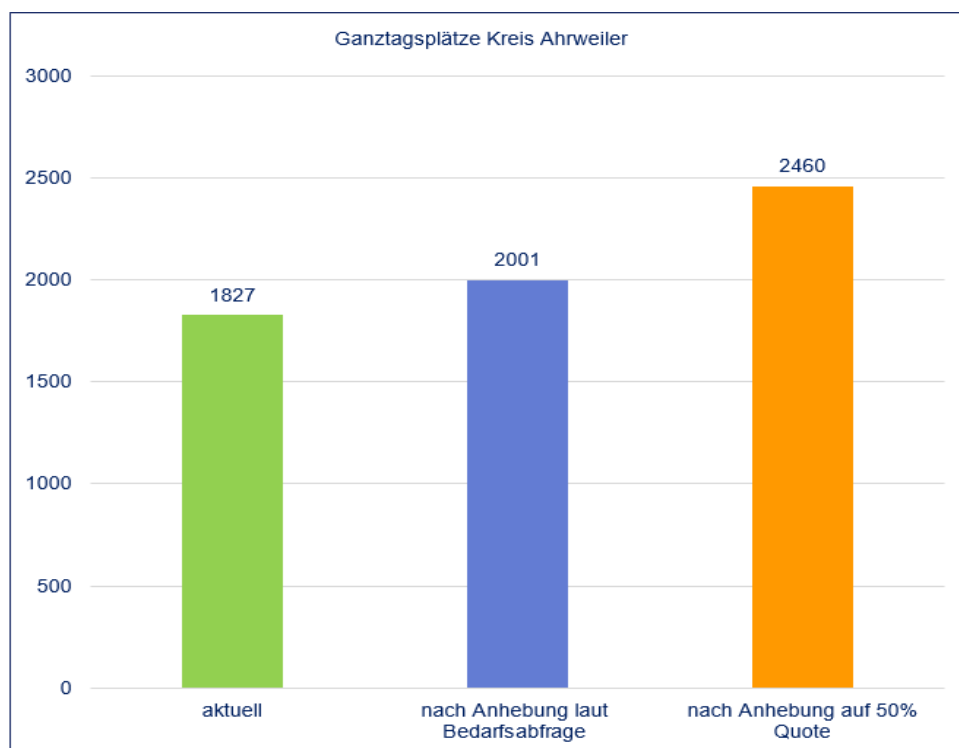
Das Vorhalten des sog. „Verlängerten Vormittagsangebots“ stellt in vielen Einrichtungen eine Alternative dar, deckt aber Bedarfe ganztägig arbeitender Eltern nicht ab. Die Verwaltung schlägt vor, im Rahmen der Bedarfsplanungsgespräche weiter darauf hinzuwirken, das Angebot dort umzusetzen, wo es konzeptionell sinnvoll ist und die vorliegenden Bedarfe deckt.

6.2 Anhebung der Ganztagsplätze nach Kriterien gemäß erhobenem Bedarf

Um den Bedarf nach Ganztagsplätzen für Kinder, die die sozialen Aufnahmekriterien nach dem JHA-Beschluss vom 07.09.2011 erfüllen, zu decken, könnte aus Sicht der Verwaltung eine Anhebung laut aktueller Belegungsabfrage um 174 Plätze erfolgen. Zu gegebener Zeit sollte sodann im Rahmen einer erneuten Befragung ermittelt werden, ob die Plätze auch künftig für die Kinder, auf die die Voraussetzungen zutreffen, ausreichend und notwendig sind.

6.3 Anhebung der Ganztagsplatzquote auf 50%

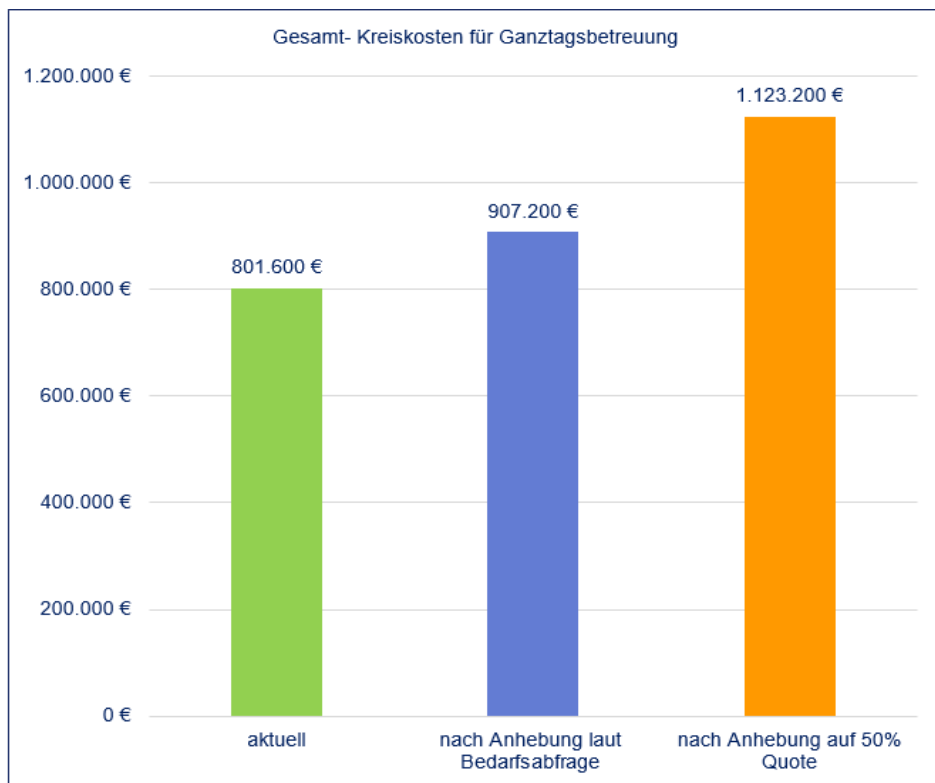
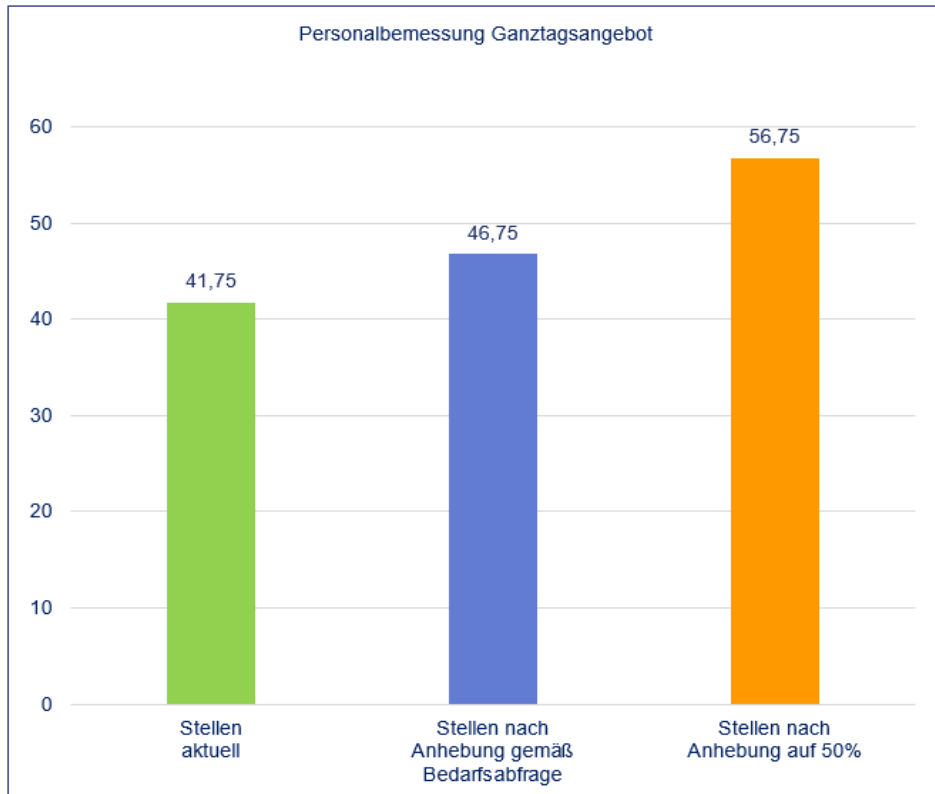
Bei einer Anhebung der Quote auf 50% könnten in sieben der acht Gebietskörperschaften 590 zusätzliche Plätze geschaffen werden.



6.4 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Zum 01.01.2017 werden für die vorhandenen 1.827 Ganztagsplätze Fachkräfte in einem Umfang von 41,75 Vollzeitstellen beschäftigt. Zur Schaffung der zusätzlichen 174 Ganztagsplätze gemäß den gemeldeten Bedarfen (vgl. 6.2), müsste Zusatzpersonal in einem Umfang von 5 Vollzeitstellen eingestellt werden. Dies würde für den Kreis jährlich zusätzliche Personalkosten in Höhe von rund 105.600 € verursachen.

Würden alle acht Gebietskörperschaften ein Kontingent von 50% ausschöpfen (vgl. 6.3), müssten 15 Vollzeitstellen geschaffen werden. Bei Anhebung der Quote auf 50% würden jährlich zusätzliche Personalkosten in Höhe von 321.600 € für den Kreis entstehen. Unabhängig hiervon spielen bei einer weiteren Erhöhung der Zahl der Ganztagsplätze neben den personellen Aspekten auch räumliche Rahmenbedingungen eine bedeutsame Rolle.



7. Resümee und Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und der damit einhergehenden vermehrten Inanspruchnahme von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren künftig noch mehr an Bedeutung gewinnen wird.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Ganztagsplatzquote ab 01.01.2018 von 40 % auf 50% pro Gebietskörperschaft anzuheben. Sollte die Inanspruchnahme aufgrund der Bedarfe in allen Gebietskörperschaften auf 50% steigen, dann läge der Kreis Ahrweiler bei der Ganztagsbetreuung über dem Landesdurchschnitt von zuletzt 48,7%.

8. Kriterien für die Vergabe von Ganztagsplätzen

Über die Aufnahme von Kindern auf die vorhandenen Ganztagsplätze können die Träger der Einrichtungen eigenständig unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien, im Falle von Punkt 1 in Abstimmung mit dem Jugendamt, entscheiden.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass im Hinblick auf die vorgeschlagene Anhebung der Quote die Vergabekriterien ergänzt werden sollten. Entscheidungsleitend ist der Gedanke, dass auch ganztägig erwerbstätige Eltern mit mittleren und höheren Einkommen im Zuge der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf eine Ganztagsbetreuung angewiesen sein können und nicht benachteiligt werden sollten. Ungeachtet dessen sollten die sozialen Aspekte der Vergabe auch in Zukunft weiterhin berücksichtigt werden. Die Entscheidung soll jedoch von dem Träger der Einrichtung in eigener Verantwortung getroffen werden.

8.1 Bisher gültige Regelung

Auf Grundlage des Beschlusses des JHA vom 07.09.2011, gültig ab dem 01.10.2011, soll ein Ganztagsplatz vorrangig an folgende Kinder vergeben werden:

- Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist;
- Kinder, deren Eltern oder allein erziehende Elternteile an Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II teilnehmen
- Kinder alleinstehender, erwerbstätiger Elternteile¹;
- Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden;
- Kinder von Eltern, bei denen aus wirtschaftlichen Gründen beide Elternteile auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen sind (geringes Einkommen).

¹Als alleinstehende Elternteile gelten Personen, die alleine mit einem Kind oder mehreren Kindern unter 18 Jahren in einem Haushalt leben und deren Erziehung, Betreuung und Versorgung übernehmen. Zum Nachweis dieser Voraussetzung ist von der/dem Antragsteller/in bei der erstmaligen Antragstellung und anschließend regelmäßig jährlich ein Auszug aus dem Melderegister beim Träger der Kindertagesstätte vorzulegen.

8.2 Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt daher zum 01.01.2018 die Anpassung der Vergabekriterien für Ganztagsplätze vom 07.09.2011 im Sinne einer Empfehlung für die Kindertagesstätten Träger in der nachstehenden Fassung vor:

„Ein Ganztagsplatz soll vorrangig an folgende Kinder vergeben werden:

- Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist;
- Kinder, deren Eltern oder allein erziehende Elternteile an Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II teilnehmen
- Kinder alleinstehender, erwerbstätiger Elternteile ¹;
- Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden;
- **Kinder von Eltern, bei denen beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen, vorrangig Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen auf beide Einkommen angewiesen sind.“**

¹Als alleinstehende Elternteile gelten Personen, die alleine mit einem Kind oder mehreren Kindern unter 18 Jahren in einem Haushalt leben und deren Erziehung, Betreuung und Versorgung übernehmen. Zum Nachweis dieser Voraussetzung ist von der/dem Antragsteller/in bei der erstmaligen Antragstellung und anschließend regelmäßig jährlich ein Auszug aus dem Melderegister beim Träger der Kindertagesstätte vorzulegen.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin

Anlagen zur Vorlage:
Befragung